



Alterszentrum
SUNNMATTE

Betreuungsvertrag

Stationärer Aufenthalt Kurz- und Langzeit

gültig ab 1. Januar 2023

Version vom 18.11.2022

- Pflegeleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)**
 - Pflege- und Betreuungskosten nicht KVG pflichtig**
 - Pensionsleistungen**
 - medizinische Nebenleistungen**
- (nachfolgend Betreuungsvertrag genannt)**

Der nachfolgende Vertrag richtet sich nach den Empfehlungen der VAKA an ihre Mitglieder zum Abschluss eines Betreuungsvertrags. Es liegt in der Verantwortung jeder Pflegeinstitution darüber zu entscheiden, inwieweit sie diese Empfehlungen umsetzen, bzw. welche weiteren Ergänzungen und Vereinbarungen sie aufnehmen will.

Im Betreuungsvertrag ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.



Bahnhofstrasse 6 · 5742 Kölliken · Telefon 062 737 49 49 · Fax 062 737 49 40
www.sunnmatte.ch · daniel.stauffacher@sunnmatte.ch
Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg · IBAN-Nr. CH07 8069 8000 0050 0670 1
Postfinance · IBAN-Nr. CH81 0900 0000 8512 8523 8

Betreuungsvertrag.....	1
1 Vertragsparteien.....	3
1.1 Vertretung bei Urteilsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	3
2 Vertragsgegenstand	3
3 Vertragsdauer, Reservation und Vertragsauflösung	4
3.1 Eintritt und Dauer des Vertrags	4
3.1.1 Festaufenthalt.....	4
3.1.2 Kurzaufenthalt:	4
3.1.3 Aufenthaltswechsel	4
3.1.4 Reservationsgebühren.....	4
3.2 Auflösung	4
3.2.1 Durch ordentliche Kündigung	4
3.2.2 Durch ausserordentliche Kündigung	4
3.2.3 Durch Todesfall.....	4
3.3 Zimmerabnahme bei Ein- und Austritt.....	5
3.3.1 Übernahme des Zimmers.....	5
3.3.2 Abgabe des Zimmers	5
3.3.3 Räumung des Zimmers und Entsorgung von Möbel und Kleider	5
4 Tarife.....	5
4.1 Leistung einer unverzinslichen Vorauszahlung / Akontozahlung.....	5
4.2 Tarife.....	5
4.3 Information des Bewohners bzw. des Vertreters	6
4.4 Rechnungsstellung	6
5 Datenschutz.....	6
5.1 Allgemein.....	6
5.2 Alterszentrum.....	7
5.3 Bild und Tonaufnahmen	7
5.4 Arztgeheimnis und Schweigepflicht.....	7
6 Anhänge.....	7
6.1 Anhänge.....	7
7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	7
7.1 Die Vertragsparteien.....	8

1 Vertragsparteien

Der vorliegende Betreuungsvertrag wird abgeschlossen zwischen

dem Alterszentrum Sunnmatte (nachfolgend „Alterszentrum“ genannt)

Name: Alterszentrum Sunnmatte

Adresse: Bahnhofstrasse 6

PLZ und Ort: 5742 Kölliken

und

Bewohnerin/Bewohner (nachfolgend „Bewohner“ genannt)

Vorname und Name:

Adresse:

PLZ und Ort:

1.1 Vertretung bei Urteilsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Für den Fall, dass der Bewohner urteilsunfähig ist, ist für den Abschluss dieses Vertrages, sowie danach, für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person zur Vertretung berechtigt:

Vertretungsberechtigte Person (nachfolgend „Vertreter“ genannt)

Vorname und Name:

Adresse:

PLZ und Ort:

2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bildet der stationäre Aufenthalt im Alterszentrum mit Pflegeleistungen gemäss KVG, nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen, Pensionsleistungen sowie medizinischen Nebenleistungen. Bei der Festlegung der vom Alterszentrum zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche des Bewohners so weit wie möglich berücksichtigt. Die Leistungen ergeben sich auch aus dem Dokument „Leistungen und Regelungen“ gemäss Beilage.

Der Bewohner wohnt in einem Einzelzimmer

Das Alterszentrum behält sich vor, den Bewohner nach vorgängiger Information und Anhörung des Bewohners bzw. dessen Vertreters in ein anderes Zimmer zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen erforderlich ist.

3 Vertragsdauer, Reservation und Vertragsauflösung

3.1 Eintritt und Dauer des Vertrags

3.1.1 Festaufenthalt

Der Eintritt in das Alterszentrum erfolgt am Dieser Betreuungsvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3.1.2 Kurzaufenthalt:

Der Eintritt in das Alterszentrum erfolgt am Dieser Betreuungsvertrag ist auf eine befristete Dauer abgeschlossen und endet voraussichtlich am

3.1.3 Aufenthaltswechsel

Wird von einem Kurzaufenthalt in einen Festaufenthalt gewechselt, richtet der Bewohner sein Zimmer innert 14 Tagen nach Vertragswechsel mit seinen eigenen Möbeln ein.

3.1.4 Reservationsgebühren

Ab dem vierten Tag wird bis zum definitiven Eintritt eine Reservationsgebühr von CHF 60.00 pro Tag verrechnet.

3.2 Auflösung

3.2.1 Durch ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet durch schriftliche oder mündliche Kündigung des Alterszentrums oder des Bewohners bzw. dessen Vertreters. Die Kündigung des Betreuungsvertrags ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von:

- ☐ zwei Wochen bei einem Kurzaufenthalt
- ☐ einem Monat bei einem Festaufenthalt

jederzeit möglich.

3.2.2 Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der Bewohner den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt
- der Bewohner den Betrieb und das Zusammenleben in der Institution in schwerer Weise stört
- der Bewohner aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist

3.2.3 Durch Todesfall

Verstirbt der Bewohner werden der Pensionstarif, allenfalls der Abzug steuerrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde Kölliken und der Zuschlag Kurzaufenthalt bis zur Zimmerabgabe weiter verrechnet. Einen Tag nach der Zimmerabgabe wird die Austrittstaxe gemäss aktuell gültiger Tarifordnung (maximal 14 Tage) bis zur Wiederbelegung des Zimmers verrechnet.

3.3 Zimmerabnahme bei Ein- und Austritt

3.3.1 Übernahme des Zimmers

Bei Eintritt des Bewohners, bzw. beim vorzeitigen Einrichten des Zimmers vor dem Eintritt wird ein Zimmerübergabeprotokoll geführt, in welchem bestehende Mängel festgehalten werden.

3.3.2 Abgabe des Zimmers

Das Zimmer kann jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8 und 11.30 sowie 13.30 und 17 Uhr den Mitarbeitenden des Technischen Dienstes abgegeben werden. Bitte melden sie sich vorzeitig auf der Verwaltung, um einen Abgabetermin zu vereinbaren. Bei der Abgabe wird erneut ein Zimmerabnahmeprotokoll erstellt. Neue Mängel werden bei der gemeinsamen Abnahme erfasst. Sind die neuen Mängel über der normalen Abnutzung innerhalb der Vertragsdauer, werden diese abschliessend in Rechnung gestellt und bei Festaufenthalt mittels der vorgeleisteten unverzinslichen Depotleistung (siehe auch Punkt 4.1) verrechnet. Mit Abgabe des Zimmers werden auch die Zimmerschlüssel dem Mitarbeiter Technischer Dienst zurückgegeben.

3.3.3 Räumung des Zimmers und Entsorgung von Möbeln und Kleider

Diese sind grundsätzlich Angelegenheit des Vertragsnehmers oder dessen Angehörigen. Wurde einvernehmlich abgemacht, dass das Alterszentrum für die Räumung und Entsorgung zuständig ist, stellt das Alterszentrum die geleistete Arbeitszeit des Technischen Dienstes und die angefallenen Entsorgungsgebühren vollumfänglich in Rechnung.

4 Tarife

Die Tarife und Preise für die Dienstleistungen des Alterszentrums sind in der Tarifordnung aufgeführt. Die Finanzierung im Alterszentrum hat gemäss Paragraph 14, Abs. 1 Pflegegesetz nach dem Grundsatz der **voll kostendeckenden Tarife** zu erfolgen. Das Alterszentrum ist berechtigt, die Tarifordnung jederzeit durch einseitige Erklärung zu ändern. Eine Tarifänderung kann aber nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Kraft treten.

Der Vereinsvorstand setzt die Tarife unter Berücksichtigung der effektiven Betriebskosten fest für Pension und Pflege und der nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungskosten. Im Pensionstarif enthalten sind: Benützung des Zimmers, Wäsche machen, Verpflegung, Tee, Reinigung, technischer Unterhalt, Strom- und Heizungskosten.

Die Tarifordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages erklärt der Bewohner bzw. dessen Vertreter, dass er die aktuell geltende Tarifordnung erhalten und gelesen hat und diese als Grundlage für die Verrechnung der von ihm bezogenen Leistungen akzeptiert.

4.1 Leistung einer unverzinslichen Vorauszahlung / Akontozahlung

Das Alterszentrum verlangt beim Eintritt eines Festaufenthaltes eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 10'000. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung dieser Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

4.2 Tarife

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages gelten die Tarife gemäss Tarifordnung 2023.

4.3 Information des Bewohners bzw. des Vertreters

Das Alterszentrum informiert den Bewohner bzw. dessen Vertreter mit Abgabe des Betreuungsvertrages schriftlich über die individuell zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Pflege, Betreuung und nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungskosten (nach geltender Tarifordnung).

Ergibt sich während eines Kalenderjahres eine Änderung der Kosten für Aufenthalt, Pflege, Betreuung und Betreuung nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungskosten für den Bewohner, informiert das Alterszentrum den Bewohner bzw. dessen Vertreter schriftlich per Datum der Veränderung über die zu erwartenden Kosten. Die Zusammenstellung basiert auf der aktuell geltenden Tarifordnung.

Die Tarifänderung muss spätestens einen Monat vor Einsetzung der neuen Tarife und Verträge beim Bewohner oder dessen Vertreter sein.

4.4 Rechnungsstellung

Das Alterszentrum stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Tarifordnung monatlich in Rechnung. Der in Rechnung gestellte Gesamtbetrag kann mittels variablem Lastschriftverfahren (LSV) eingezogen werden.

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen innert 15 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnung sind innert 10 Tagen seit deren Ausstellung an die Verwaltung des Alterszentrums zu richten. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als vom Bewohner bzw. dessen Vertreter anerkannt.

Das Alterszentrum kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 50 und einen Verzugszins von 5% erheben. Das Alterszentrum behält sich vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Leistungen der sogenannten KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) des Krankenversicherungsgesetzes, stellen wir im System des „Tiers Payant“ direkt der Krankenversicherungsgesellschaft in Rechnung. Der Selbstbehalt / Kostenbeteiligung des Bewohners wird danach vom Krankenversicherer direkt beim Rechnungsempfänger zurückgefordert.

5 Datenschutz

5.1 Allgemein

Mit der Unterschrift gibt der Bewohner bzw. dessen Vertreter das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden. Der Bewohner bzw. dessen Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt der Bewohner bzw. dessen Vertreter Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass das Alterszentrum in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs Akteneinsicht zu gewähren. Der Bewohner bzw. dessen Vertreter hat das Recht, diese Akteneinsicht (mittels mündlicher oder schriftlicher Erklärung) auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken.

5.2 Alterszentrum

Das Alterszentrum verpflichtet sich, im Umgang mit den persönlichen Daten des Bewohners die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen einzuhalten. Um die angemessene und vertragsgerechte pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen, hat die Institution das Recht, vom behandelnden Arzt die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand des Bewohners zu verlangen und der Krankenversicherung des Bewohners diese Akteneinsicht zu gewähren.

Das Alterszentrum führt seit dem 1. Januar 2014 eine elektronische Pflegedokumentation über den Bewohner. Die entsprechenden Datenschutzbestimmungen sind im Datenschutzkonzept festgehalten. Dieses kann in der Verwaltung des Alterszentrums oder auf der Homepage www.sunnmatte.ch eingesehen werden.

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages entbindet der Bewohner bzw. dessen Vertreter die oben aufgeführten Personen bzw. das Alterszentrum von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht gegenüber Ärzten und Spitälern oder anderen entsprechenden Institutionen.

5.3 Bild und Tonaufnahmen

Der Umgang und die Verwendung von Bild und Tonaufnahmen zur Verwendung in Medien (wie Internet, Homepage etc.) aber auch in Flyern, Geschäftsberichten usw. wird in den entsprechenden Dokumenten (siehe 6.1) geregelt und beim Eintritt des Bewohners mittels dem Formular «Einverständniserklärung für Bild und Ton» bestätigt oder abgelehnt.

5.4 Arztgeheimnis und Schweigepflicht

Der Vertragsunterzeichner entbindet mit seiner Unterschrift die Ärzte und die Pflegenden vom Arztgeheimnis gegenüber der Geschäftsleitung und der Verantwortlichen der Apotheke bzw. den Spitälern und Notfalldiensten. Alle involvierten Bereiche unterstehen derselben gesetzlichen Schweigepflicht.

6 Anhänge

6.1 Anhänge

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages erklärt der Bewohner bzw. dessen Vertreter, dass er die nachfolgenden Dokumente erhalten hat:

- Tarifordnung
- Leistungen und Regelungen
- Hausordnung
- Rechte und Pflichten der Bewohner
- Patientenverfügung

Das Alterszentrum ist berechtigt, die Anhänge einseitig zu ändern. Änderungen der hier aufgeführten Anhänge werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfrist im Voraus schriftlich mitgeteilt.

7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Betreuungsvertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Betreuungsvertrag gilt als Gerichtsstand der Ort, an dem das Alterszentrum die Leistungen erbringt. Sollten sich Bestimmungen dieses Betreuungsvertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

7.1 Die Vertragsparteien

Alterszentrum Sunnmatte

Ort, Datum: Kölliken,

Vorname und Name:

Funktion: Geschäftsleiter

Unterschrift:

Bewohner oder Vertreter gemäss Ziffer 1.1

Ort, Datum: ,

Vorname und Name:

Unterschrift:
